

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 137/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Gemeindeunfallversicherungsverband für das Saarland,
Dudweiler, Beethovenstraße 41,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und von W u l f e n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 22. Mai 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, wegen einer berufsbedingten Schwerhörigkeit Verletztenrente zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 27. Dezember 1988; Urteile des Sozialgerichts - SG - vom 21. August 1989 und des Landessozialgerichts - LSG - vom 22. Mai 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, es könne weder festgestellt werden, daß der Kläger ein oder mehrere Knalltraumen erlitten habe, noch daß er während seiner Berufstätigkeit einer langdauernden Lärmexposition ausgesetzt gewesen sei. Aus diesem Grund habe es auch keiner weiteren medizinischen Aufklärung über Art und Ausmaß der beim Kläger vorliegenden Schwerhörigkeit bedurft.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, das LSG habe gegen die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht verstoßen und damit § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Entgegen der Ansicht des LSG wäre die Situation am damaligen Arbeitsplatz des Klägers aufklärbar gewesen. Hierzu habe der Kläger bereits im Schriftsatz vom 11. August 1989 detaillierte Angaben gemacht und zum Beweis die Zeugen F, Ba und Be benannt. Aufgrund deren Aussagen hätte ein weiteres Sachverständigengutachten durchaus Aufklärung hinsichtlich der berufsbedingten Lärmschwerhörigkeit erbringen können. Auch sei die Auffassung des LSG, der Kläger habe seinen Anspruch auf Anhörung eines bestimmten Sachverständigen nach § 109 SGG im Klageverfahren verbraucht, unzutreffend.

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Eine Verletzung des § 103 SGG kann nur gerügt werden, wenn sich der Verfahrensmangel auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dem trägt die Beschwerdebegründung nicht Rechnung.

Zwar macht der Kläger geltend, er habe im Schriftsatz vom 11. August 1989 einen Antrag auf Einvernahme der benannten Zeugen gestellt. Diesen im erstinstanzlichen Verfahren gestellten Beweisantrag hat er im Berufungsverfahren vor dem LSG jedoch nicht wiederholt. Die Sachaufklärungsrüge muß sich aber auf einen vor dem LSG gestellten Beweisantrag beziehen.

Auf eine Verletzung des § 109 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)